

verpflichtet, zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten (§ 253 Abs. 1 ZGB). Zu den Sicherheits- und Ordnungsvorschriften gehören alle Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger sowie zum Schutz des sozialistischen Eigentums und des persönlichen Eigentums der Bürger (wie z. B. Brandschutzbestimmungen, Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr, Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Vorschriften über die Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden).

§ 255 legt die Rechtsfolgen für Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers und Versicherten fest. Danach kann die Versicherungsleistung teilweise oder ganz versagt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Pflichten zur Schadensverhütung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat und diese Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Feststellung verhindert, ob er seinen Pflichten aus der Versicherung nachgekommen ist.

Aus den in § 255 Abs. 1 ZGB angegebenen Kriterien für eine Kürzung oder völlige Versagung der Versicherungsleistung geht hervor, daß letztere nur bei ganz besonders schwerwiegenden, in der Regel vorsätzlichen Verletzungen grundlegender Pflichten in Betracht kommen kann.

Nach § 253 Abs. 2 ZGB kann die Versicherungseinrichtung bei Sach- und Haftpflichtversicherungen vom Versicherungsnehmer verlangen, daß er Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt. Bei der Fristsetzung sind die von den festgestellten Mängeln ausgehenden Gefahren und die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Dieses Recht der Staatlichen Versicherung besteht nicht bei der Personenversicherung.

Eine Auflage zur Beseitigung von Gefahrenquellen wird wegen ihrer Bedeutung und wegen der möglichen Rechtsfolgen von der Staatlichen Versicherung schriftlich erteilt. Da die Aufwendungen zur Schadensverhütung nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, muß sie der Versicherungsnehmer selbst tragen.

Um das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Schadensverhütung wirksam durchzusetzen, kann die Versicherungseinrichtung den Versicherungsschutz aussetzen, wenn der Versicherungsnehmer der erteilten Auflage schuldhaft nicht innerhalb der angegebenen Frist nachkommt. Das betrifft jedoch nur den Ersatz solcher Schäden, die aus den Gefahrenquellen stammen, deren Beseitigung von der Staatlichen Versicherung verlangt worden war.

---

*Wer kann sich zu einer Gemeinschaft von Bürgern zusammenschließen und welchem Zweck soll eine solche Gemeinschaft dienen?*

---

In zunehmendem Maße wirken Bürger zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse mit anderen Bürgern zusammen. Die §§ 266 ff. ZGB erfassen aber nur solche Gemeinschaften, die die in § 266 geforderte Zielstellung aufweisen, nicht aber solche, für die spezielle Regelungen bestehen, wie die Mietergemeinschaft (§§ 114 ff. ZGB), die Erbengemeinschaft (§ 400 ZGB), das Neuererkollektiv (§§ 13 ff. NeuererVO). Die Regelungen sind auch nicht anwendbar auf die Lebensgemeinschaft nicht verheirateter Partner. Für diese gelten u. a. die §§ 34 ff. und §§ 433 ff. ZGB. Ebenfalls nicht von der Regelung der §§ 266 ff. ZGB erfaßt werden Vereinigungen und Gesellschaften von Bürgern, die unter den Geltungsbereich der VereinigungsVO vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 44 S. 723) fallen, und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um Zusammenschlüsse von Bürgern handelt, die vorwiegend Bedürfnisse der Freizeitgestaltung der Bürger befriedigen (z. B. Sportorganisationen).

Die Bestimmungen der §§ 266 bis 273 ZGB erfassen sol-

che Gemeinschaften, in denen sich Bürger zusammenschließen haben oder zusammenschließen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsleistungen und materielle Mittel Einrichtungen und Anlagen für die kollektive und individuelle Nutzung zu schaffen und zu unterhalten. Unter die Regelung fallen z. B. Garagentgemeinschaften und sog. Bungalowgemeinschaften. Zweck der Regelungen ist es, die auf diesem Gebiet charakteristische Verbindung individueller und kollektiver Nutzung von Einrichtungen zu sichern und das Verhalten der Beteiligten auf sozialistische Weise zu fördern. Dazu gehört auch eine enge Verbindung zu den gesellschaftlichen Organisationen im Territorium, insbesondere den Ausschüssen der Nationalen Front.

---

*Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die gesetzliche Erbfolge eintritt?*

---

Die gesetzliche Erbfolge setzt voraus

- im Regelfall das Bestehen einer Ehe bzw. einer Verwandtschaft,
  - das Nichtvorliegen eines Testaments (§ 370 Abs. 3 ZGB),
  - das Vorliegen eines Testaments, das jedoch wegen Verstoßes gegen die Formvorschriften nichtig ist oder dem Inhalt nach nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 373 ZGB).
- Die gesetzliche Erbfolge kommt auch zur Anwendung, wenn
- das Testament keine Erbeinsetzung, sondern lediglich Vermächtnisse, Auflagen und Teilungsanordnungen enthält (§ 371 Abs. 1 ZGB),
  - der testamentarische Erbe vor dem Erbfall stirbt, nach dem Erbfall die Erbschaft ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt wird und ein Ersatzerbe nicht bestimmt ist (§ 378 ZGB),
  - im Fall des § 399 Abs. 1 ZGB (Erbschaftserwerb durch Betrieb oder Organisation) die erforderliche staatliche Genehmigung nicht erteilt wird.

---

*Was sind zum ehelichen Haushalt gehörende Gegenstände, die der überlebende Ehegatte erbt?*

---

Nach § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB stehen Haushaltsgegenstände — unabhängig davon, ob sie zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten oder zum Alleineigentum des Erblassers gehören — dem überlebenden Ehegatten als gesetzlichem Erben zu. Besteht der Nachlaß nur aus Haushaltsgegenständen, erlangen etwaige Miterben aus der Erbschaft nichts. Als Gegenstände, die zum ehelichen Haushalt gehören, sind sowohl solche anzusehen, die unmittelbar der gemeinsamen Haushaltsführung dienen (z. B. Möbel, Teppiche u. a. Einrichtungsgegenstände, Haushaltswäsche, Geschirr, Waschmaschine, Fernsehapparat u. ä. Gegenstände), als auch jene, die zur individuellen Ausgestaltung des Haushalts beitragen (z. B. Wandschmuck, Bilder).

Nicht zum ehelichen Haushalt gehören Gegenstände, die sich nicht unmittelbar auf die Gestaltung des Haushalts auswirken wie z. B. Garage, Wochenendhaus, Motorboot, besonders wertvolle Originalgemälde, Münzen oder Briefmarkensammlungen, Ersparnisse und im Regelfall der Pkw.

Der Erbteil und die Haushaltsgegenstände bilden in der Hand des überlebenden Ehegatten eine wirtschaftliche Einheit, so daß insoweit eine weiterführende rechtlich getrennte Behandlung entfällt. Eine Erbausschlagung (§§ 402 ff. ZGB) bezieht die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände ein.